


Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II D 11

Bearbeiter/in:
Matthias Bogenschneider
Zimmer: 154

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin 

Tel. Durchwahl (030) **90 13-8498**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-7613**

Matthias.Bogenschneider
@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **15. April 2020**

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 04/2020

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung

Durch die aktuelle Situation der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist in bestimmten Bereichen, wie z.B. Heil- und Hilfsmitteln, medizinischen Geräten oder IKT-Leistungen ein Beschaffungsbedarf entstanden, der deutlich über den Prognosen liegt und insoweit unvorhersehbar war.

Dringliche Vergabe

Öffentliche Aufträge sind grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben (§ 97 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Aus zwingenden dringlichen Gründen in Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, darf ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Umstände, die die



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 47100100100000058100
Landesbank Berlin DE 25100500000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELAEBEXXX
MARKDEF1100

zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sein.

Siehe hierzu das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/assets/200319-rs-bmwi-dringlichkeitsvergabe-corona.pdf>

sowie die Mitteilung der EU-Kommission im Rahmen der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik vom 09.09.2015:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/assets/anlage-150909-eu-kom-mitteilung-dringlichkeitsbeschaffung-fluechtlinge.pdf>.

und die aktuelle Mitteilung der EU-Kommission — Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation vom 01.04.2020:

https://www.berlin.de/vergabeservice/assets/mitteilung-der-europaeischen-kommission-oeffentliche-auftraege_covid_19_krise.pdf

Gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder **besondere Umstände** eine Ausnahme rechtfertigen. Diese besonderen Umstände liegen im Hinblick auf Lieferungen und Leistungen zur Eindämmung der Pandemie, für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit und für die Sicherstellung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung vor.

Bei Vergaben mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte ist in oben genannten Fällen eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nr. 9 UVgO zulässig. Gemäß § 12 Abs. 3 UVgO ist es dabei auch möglich, lediglich ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Dies gilt auch für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) gemäß § 50 UVgO. Diese Regelung wird durch Nr. 4.3 AV § 55 LHO, nach der grundsätzlich drei Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen, **nicht** eingeschränkt. Der Aufforderungsverzicht ist weiterhin zu dokumentieren.

Ist eine Vergabe wegen Dringlichkeit unterhalb der EU-Schwellenwerte begründet, sind die Wertgrenzen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unbeachtlich.

Rechtsgrundlagen für das Verhandlungsverfahren, die Verhandlungsvergabe und Freihändige Vergabe wegen Dringlichkeit

	ab den EU-Schwellenwerten	unterhalb der EU-Schwellenwerte
Lieferleistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO
Dienstleistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO
freiberufliche Leistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 55 Abs. 1 LHO (freie Ausgestaltung der Vergabeart)
Dienstleistungskonzessionen	§ 13 KonzVgV	§ 55 Abs. 1 LHO (freie Ausgestaltung der Vergabeart)
soziale Dienstleistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO

Bekanntmachungs- und Angebotsfristen

Das EU-Vergaberecht sieht verschiedene Fristverkürzungen bei Dringlichkeit im Hinblick auf die Bekanntmachungs- als auch Angebotsabgabefristen vor (§ 17 Abs. 3 bis 9 VgV). Die Fristen müssen angemessen sein, d.h., der Bieter muss in die Lage versetzt werden, ein Angebot zu kalkulieren und abgeben zu können. Dies gilt auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 13 Abs. 1 UVgO).

Dringlichkeit der Vergabe und öko-sozialen Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)

Grundsätzlich müssen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der öko-sozialen Vorgaben des BerlAVG auch in dringlichen Vergabeverfahren im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO vereinbart werden. Im Einzelfall ist die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben jedoch möglicherweise zu zeitintensiv oder nicht durchsetzbar. Die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU), auf die § 7 des BerlAVG in der noch geltenden Fassung verweist, enthält im Abschnitt II. Nr. 11 Absatz 2 eine Härtefallregelung, die ein Abweichen von den Vorgaben der Vorschrift erlaubt. Die Gründe für eine Abweichung sind zu dokumentieren und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Das BerlAVG im Übrigen sieht jedoch keine Ausnahmeregelungen vor. Das kann im Einzelfall eine Abwägung erforderlich machen. Diese Abwägung ist so zu treffen, dass die Deckung des Bedarfs und der Erhalt der Arbeitsfähigkeit vorrangig sichergestellt sind. Auch hier gilt, dass die Einzelfallentscheidung hinreichend zu begründen und zu dokumentieren ist. Mit Inkrafttreten des novellierten BerlAVG ist es unter Umständen vertretbar, von einer Anwendung des Gesetzes aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BerlAVG-E abzusehen. Ich möchte auf die gesetzlich verankerte Begründungs- und Dokumentationspflicht hinweisen.

Ausweitung bestehender Verträge

Zur Ausweitung bestehender Verträge nach § 132 GWB, die über § 47 Abs. 1 UVgO auch für den Unterschwellenbereich gilt, wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.März 2020 verwiesen.

Das Rundschreiben wurde von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet.

Im Auftrag

Elke Zeise